

Amtsgericht München

Az.: 231 C 24979/17



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED], 81549 München, Gz.: [REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED], 30459 Hannover, Gz.: [REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter [REDACTED] am 15.05.2018 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23.04.2018 folgendes

Endurteil

1. Das Versäumnisurteil des Amtsgerichts München vom 14.03.2018 wird aufrechterhalten.
2. Die Beklagte hat die weiteren Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

4. Der Streitwert wird auf 1.013,16 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin verlangt Schadensersatz und Aufwendungsersatz wegen des öffentlichen Zugänglichmachens eines Musikalbums.

Am [REDACTED] von 2 [REDACTED] Uhr wurde das Filmwerk [REDACTED] vom Internetanschluss der Beklagten aus öffentlich zugänglich gemacht. Am [REDACTED] 9 Uhr bis [REDACTED] Uhr wurde das Filmwerk „[REDACTED]“ vom Internetanschluss der Beklagten aus öffentlich zugänglich gemacht.

Mit Schreiben vom [REDACTED] mahnte die Klägerin die Beklagte ab und forderte sie zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf, was die Beklagte in der Folge auch tat.

Die Klägerin behauptet, die Beklagte habe die streitgegenständlichen Werke öffentlich zugänglich gemacht.

Die Klägerin ist der Auffassung, für das ihr Urheberrecht verletzende öffentliche Zugänglichmachen der streitgegenständlichen Werke sei ein Schadensersatz berechnet nach denen Grundsätzen der Lizenzanalogie in Höhe von 900,00 € angemessen. Da ein legales Lizenzmodell für Tauschbörsen nicht existiere, müsse man von einem fiktiven Lizenzmodell speziell für Tauschbörsenangebote ausgehen. Hierbei sei insbesondere die mögliche lawinenartige Weiterverbreitung des Werks zu berücksichtigen, so dass eine angemessene Tauschbörsenlizenz allein für ein einziges Werk mehrere Tausend Euro betragen müsste. Sie ist weiter der Auffassung, für die vorgerichtlich ausgesprochene Abmahnung habe sie einen Anspruch auf Aufwendungsersatz berechnet aus einem Gesamtgegenstandswert von 1.600,00 €.

Die Klägerin beantragt,

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klageseite einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als EUR 900,00 betragen soll, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 04.08.2017,

2. EUR 113,16 als Hauptforderung zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 04.08.2017, sowie

3. EUR 101,84 € Nebenforderung zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 04.08.2017 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet im Wesentlichen, sie sei für die streitgegenständliche Urheberrechtsverletzung nicht verantwortlich. Sie habe weder zum streitgegenständlichen Zeitpunkt noch zu einem anderen Zeitpunkt die streitgegenständlichen Filmwerke über das Internet öffentlich zugänglich gemacht. Die Filmwerke haben sich auch zu keinem Zeitpunkt auf ihrem Computer befunden. Zum Zeitpunkt der streitgegenständlichen Urheberrechtsverletzung sei sie im Urlaub gewesen. Ihr Computer sei abgeschaltet gewesen und die Wohnung, in der er sich befand, verschlossen.

Die Beklagte ist im Wesentlichen der Auffassung, die Klägerin sei nicht aktivlegitimiert. Zudem habe sie im Verfahren ihrer sekundären Darlegungslast genügt.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 23.04.2018 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig. Das Versäumnisurteil war jedoch aufrechtzuerhalten.

I.

Auf den zulässigen Einspruch wird das Verfahren in den Stand vor der Säumnis zurückversetzt, § 342 ZPO.

II.

Die Klage ist zulässig. Das angegangene Gericht ist nach §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG bzw. §§ 12, 13 ZPO sachlich und örtlich zuständig.

III.

Die Klage ist begründet.

1. Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von Schadenersatz in Höhe von 900,00 € gemäß § 97 Abs. 2 S. 1 UrhG und auf Zahlung von Aufwendungsersatz in Höhe von 113,16 € gemäß § 97a Abs. 3 S. 2 UrhG.
- a) Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 900,00 € gemäß § 97 Abs. 2 S. 1 UrhG. Die Beklagte hat das Recht der Klägerin auf öffentliche Zugänglichmachung der streitgegenständlichen Filmwerke schuldhaft verletzt.
- aa) Die Klägerin ist aktivlegitimiert. Sie ist Inhaberin der ausschließlichen Nutzungsrechte an den streitgegenständlichen Filmwerken nach §§ 94 Abs. 1, Abs. 2, 31 Abs. 3 UrhG. Dies folgt aus der Urherbervermutung des §§ 94 Abs. 4, 10 Abs. 1 UrhG. Die der Klägerin die Befugnis zur Geltendmachung erteilende juristische Person ist in üblicher Weise beim Werk als Rechteinhaberin genannt. Von ihr leitet die Klägerin ihre Befugnis gem. dem als Anlage K1 vorgelegten Vertrag berechtigterweise ab.
- Die gegen die Aktivlegitimation gerichtete Argumentation der Beklagtenseite mit § 85 UrhG erschließt sich nicht. Es steht die Rechtsverletzung an einem Filmwerk inmiten, nicht an einem Tonträger.
- bb) Die Beklagte hat das exklusive Recht der Klägerin auf öffentliche Zugänglichmachung der geschützten Filmwerke (im Folgenden auch: die geschützten Werke) nach §§ 94 Abs. 1 S. 1, Abs. 2, 31 Abs. 3 UrhG bzw. § 19a UrhG verletzt.
- i) Die geschützten Filmwerke wurden mittels einer Filesharing-Software über den Anschluss der Beklagten zum Upload angeboten, was als öffentliche Zugänglichmachung einzuordnen ist.
- ii) Die zutreffende Ermittlung der IP-Adresse und deren Zuordnung zu ihrem Internetanschluss sind durch die Beklagte nicht bestritten worden. Die Beklagte hat allenfalls als aus dem Umstand, dass zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung niemand zuhause gewesen wäre, abgeleitet, es müsse dann wohl ein Fehler bei der Ermittlung des Anschlussinhabers vorliegen. Dabei handelt es sich jedoch um eine reine Schlussfolgerung. Ein Bestreiten liegt darin nicht.
- iii) Soweit die Beklagte einwendet, dass eine Urheberrechtsverletzung nicht vorliege, weil die Filmwerke möglicherweise nicht vollständig, sondern - wie bei Tauschbörsen der Fall - lediglich wenige Minuten und damit nur in Teilen öffentlich zugänglich gemacht worden sein könnte, geht dieser Vortrag in rechtlicher Hinsicht fehl. Auch

das öffentliche Zugänglichmachen einzelner Teile eines geschützten Werks genügt für die Verwirklichung einer Urheberrechtsverletzung im Hinblick auf das gesamte geschützte Werk (BGH, Urteil vom 11.06.2015, Az. I ZR 19/14 – Tauschbörse I; OLG Köln, Beschluss vom 20.4.2016 – 6 W 37/16; GRUR-RR 2016, 399). Es bedurfte daher in diesem Punkt keiner weiteren Ausführungen der Klageseite oder Feststellungen durch das Gericht.

cc) Steht die Begehung der streitgegenständlichen Rechtsverletzung über den Anschluss der Beklagten fest, wie hier, besteht eine tatsächliche Vermutung, dass die Beklagte als Anschlussinhaberin für die über ihren Anschluss begangene Rechtsverletzung persönlich verantwortlich ist.

i) Die Klägerin als Anspruchstellerin trägt zwar die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die Beklagte für die Urheberrechtsverletzung als Täterin verantwortlich ist. Allerdings spricht eine tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft des Anschlussinhabers, mithin der Beklagten, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung keine anderen Personen diesen Internetanschluss benutzen konnten. Zu dieser Frage muss sich der Anschlussinhaber im Rahmen einer sog. sekundären Darlegungslast erklären, weil es sich um Umstände auf seiner Seite handelt, die der Anspruchstellerin unbekannt sind. In diesem Umfang ist der Anschlussinhaber im Rahmen des Zumutbaren zu Nachforschungen sowie zur Mitteilung verpflichtet, welche Kenntnisse er über die Umstände einer eventuellen Verletzungshandlung gewonnen hat. Die pauschale Behauptung der bloß theoretischen Möglichkeit des Zugriffs von im Haushalt lebenden Dritten auf den Internetanschluss genügt hierbei nicht (BGH, Urteil vom 06. Oktober 2016, Az. I ZR 154/15 – Afterlife; BGH, Beschluss vom 30.03.2017, Az. I ZR 19/16 – Loud). Insbesondere ist es erforderlich, dass der Anschlussinhaber zum konkreten Nutzungsverhalten und zum Vorhandensein von Filesharing-Software auf dem Computer beziehungsweise zu auffindbaren Spuren des streitgegenständlichen Werks auf dem Computer aller nicht familienangehörigen Personen vorträgt, die zum Tatzeitpunkt Zugriff auf seinen Internetanschluss hatten (BVerfG, Beschluss vom 23. September 2016, Az. 2 BvR 2193/15; BGH, Urteil vom 11. Juni 2015, Az. I ZR 75/14 – Tauschbörse III). Erst wenn der Anschlussinhaber seiner sekundären Darlegungslast entspricht, ist es wieder Sache der klagenden Partei, die für eine Haftung der beklagten Partei als Täter einer Urheberrechtsverletzung sprechenden Umstände darzulegen und nachzuweisen.

ii) Der nach diesen Grundsätzen auf Seiten der Beklagten liegenden sekundären Darlegungslast ist diese im Verfahren nicht gerecht geworden. Es spricht deshalb weiterhin eine tatsächliche Vermutung für ihre Täterschaft. Aus der zitierten BGH-Rechtsprechung ergibt sich klar, dass nur für den Fall, dass der Anschlussinhaber der sekundären Darlegungslast genügt, es wieder am Anspruchsteller, hier mithin der Klägerin, ist, die für die täterschaftliche Begehung maßgeblichen Umstände darzulegen und zu beweisen.

iii) Ob die Behauptung der Beklagten, dass sie sich zum streitgegenständlichen Zeitpunkt im Urlaub befunden hat und ihr Computer ausgeschaltet in einer verschlossenen Wohnung befindlich war, tatsächlich zutrifft, erscheint zweifelhaft, ist jedoch schon unerheblich. Denn eine Rechtsverletzung über den Anschluss der Beklagten setzt angesichts der Möglichkeit, jederzeit mittels einer VPN-Verbindung von Ferne auf das Heimnetzwerk zuzugreifen, weder einen eingeschalteten Computer noch eine Präsenz am Ort des WLAN-Routers voraus.

Dieser Aspekt kann vorliegend ohnehin offenbleiben. Denn die Beklagte wird der ihr obliegenden sekundären Darlegungslast bereits anderweitig nicht gerecht.

iv) Die Beklagte hat schon nach ihrem eigenen Vortrag nicht im Rahmen des Zumutbaren Nachforschungen über die Umstände der möglichen Urheberrechtsverletzung angestellt und nicht ausreichend zu ihren Nutzungsgewohnheiten und den im Haushalt vorhandenen internetfähigen Endgeräten vorgetragen.

(1) Die Beklagte hat im Hinblick auf ihre eigene Sphäre nicht im für die Erfüllung der sekundären Darlegungslast erforderlichen Maße zu den erfolgten Nachforschungen im Zusammenhang mit den Umständen der streitgegenständlichen Urheberrechtsverletzung vorgetragen. Der Vortrag leidet an mehreren gravierenden Mängeln.

(a) Die Beklagte trägt lediglich vor, sie habe ihren Computer nach der streitgegenständlichen (wohl: torrent-)Datei und dem Vorhandensein von Filesharing-Software untersucht (Bl. 43 dA), diese jedoch nicht gefunden. In welcher Weise und wann sie diese Untersuchung vorgenommen hat, trägt die Beklagte nicht vor.

(b) Aus der durchgeführten informatorischen Anhörung ergibt sich, dass die Beklagte ein internetfähiges Smartphone besitzt. Zur erforderlichen Untersuchung die-

ses internetfähigen Endgeräts auf das Vorhandensein der Dateien und von Filesharing-Software hat die Beklagte im Verfahren nichts vorgetragen.

- (c) Schließlich trägt die Beklagte nicht zu sämtlichen Personen vor, welche neben ihr und ihrem Ehemann Zugriff auf ihren Internetzugang hatten. Auch dies ist jedoch zwingend erforderlich.

Zu den Nutzungsgewohnheiten der bzw. den Nachforschungen bei den Personen, die zum Tatzeitpunkt Zugriff auf den Internetanschluss hatten und nicht zum von Art. 6 Abs. 1 GG bzw. Art. 7 EUGrCh erfassten Personenkreis zählen, trägt die Beklagte ebenso nichts vor.

Jedenfalls die Nichte der Beklagte hatte aber neben ihr und dem Ehemann ebenfalls grundsätzlich Zugriff auf den Internetanschluss, wie die Beklagte in der **informativischen Anhörung mitgeteilt hat. Der Vortrag der Beklagten entbehrt jedoch sämtlicher Ausführungen hinsichtlich der Nutzung durch diese Nichte im Tatzeitpunkt, deren Nutzungsgewohnheiten und den Nachforschungen bei der Nichte im Hinblick auf die Rechtsverletzung.**

- (d) Die Beklagte trägt nicht vor, ob und mit welchem Ergebnis sie ihren Ehemann zur Urheberrechtsverletzung befragt hat. Unabhängig von den konkret im Hinblick auf den Ehemann zu verlangenden Nachforschungen und Dokumentation ist derartiger Vortrag auch nach der Entscheidung „Afterlife“ weiterhin zu verlangen. Dies ergibt sich im Umkehrschluss aus der Entscheidung „Loud“. In der Sache „Loud“ entschied der BGH abermals über Fragen der sekundären Darlegungslast und konkretisierte diese dahingehend, dass der Anschlussinhaber verpflichtet ist, den ihm bekannten Täter der Rechtsverletzung im Verfahren zu offenbaren, auch wenn es sich um ein Familienmitglied handelt. Tut er dies nicht, genügt er seiner sekundären Darlegungslast nicht und haftet in der Folge selbst wie ein Täter. Daraus muss abgeleitet werden, dass selbst nach der BGH-Rechtsprechung zu „Afterlife“ zur Erfüllung der sekundären Darlegungslast zumindest die Befragung zur Urheberrechtsverletzung im Familienkreis erforderlich ist. Denn wenn keine Nachforschungspflichten bestünden, dann müsste sich der Anschlussinhaber auch nicht bei den anderen Nutzern nach dem Täter der Rechtsverletzung erkundigen. Muss er sich aber nicht erkundigen, erfährt er auch nicht den wahren Täter, kann also auch nie im Sinne der

Loud-Rechtsprechung verpflichtet sein, diesen zu offenbaren.

- (e) Die Beklagte trägt des Weiteren nicht im Ansatz zu ihrem eigenen Nutzungsverhalten vor. Dies ist jedoch im Rahmen der sekundären Darlegungslast zwingend erforderlich (vgl. BGH GRUR 2016, 1280 - Everytime we touch).
- (2) Das Gericht schenkt dem Vortrag der Beklagten ferner insgesamt keinen Glauben. Die informatorische Anhörung hat Widersprüche zum schriftsätzlichen Vortrag ergeben. Zudem war die Beklagte in der informatorischen Anhörung nicht durchgehend aufrichtig. Erst hat die Beklagte angegeben, niemand habe Zugriff auf den Internetanschluss gehabt. Dann kristallisierte sich im Laufe der Anhörung heraus, dass eine bestimmte Nichte zwei Jahre lang bei der Beklagten gewohnt habe. Die Beklagte beharrte aber darauf, dass diese keinen Internetzugang hatte. Als das Gericht das Alter der Nichte in Erfahrung gebracht hatte und nochmals äußerst nachdrücklich nachfragte, ob dieser tatsächlich kein Internetzugang gewährt wurde, erklärte die Beklagte dann plötzlich, dass diese Nichte doch Zugriff auf das Internet über den Anschluss der Beklagten hatte.

Vor diesem Hintergrund erscheint - vor allem im Hinblick auf die Divergenz zum schriftsätzlichen Vortrag - insgesamt unglaubwürdig, was die Beklagte im Verfahren vorträgt.

- dd) Da die Beklagte ihrer sekundären Darlegungslast nicht genügt hat, gilt der Vortrag der Klägerseite gemäß § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden (vgl. *Greger*, in: *Zöller, ZPO*, 31. Aufl. 2016, § 138 Rn. 8b).
- ee) Die Beklagte handelte auch fahrlässig. Vor der Verwendung eines urheberrechtlich geschützten Werkes muss sich der Nutzer über das Bestehen eines Schutzes und über den Umfang der Nutzungsberechtigung Gewissheit verschaffen. Insoweit besteht eine Prüf- und Erkundigungspflicht des Benutzers. Vorliegend hätte sich die Beklagte über die Funktionsweise einer Internettauschbörse sowie über die Rechtmäßigkeit des damit nutzbaren Angebots kundig machen können und müssen. Dass dies tatsächlich erfolgt ist, wird von der Beklagten nicht vorgetragen.
- b) Als Rechtsfolge der begangenen Urheberrechtsverletzung hat die Beklagte der Klägerin Schadensersatz zu leisten.

Durch das Angebot zum Herunterladen der streitgegenständlichen Werke verursachte

die Beklagte einen Schaden, den das Gericht gemäß § 287 ZPO der Höhe nach auf 900,00 € schätzt.

Bei der Verletzung von Immaterialgüterrechten kann der Schaden nach Wahl des Verletzten in Höhe einer angemessenen Lizenzgebühr berechnet werden (BGH GRUR 1990, 1008, 1009). Bei der Berechnung der angemessenen Lizenzgebühr ist darauf abzustellen, was ein vernünftiger Lizenzgeber bei vertraglicher Einräumung der Rechte gefordert und ein vernünftiger Lizenznehmer gewährt hätte, wenn beide im Zeitpunkt der Entscheidung die gegebene Sachlage gekannt hätten.

Demnach sind die von der Klagepartei im vorliegenden Fall als Mindestbetrag des Schadensersatzes geforderten 900,00 € angemessen. Der Sachvortrag der Klägerin bietet insoweit eine ausreichende Schätzgrundlage. Insbesondere war bei der Schätzung auf die gerichtsbekannte Funktionsweise einer Internettauschbörse abzustellen, die mit jedem Herunterladen eine weitere Downloadquelle eröffnet.

2. Der Klägerin steht zudem ein Anspruch aus § 97a Abs. 2 S. 3 UrhG auf Ersatz der für die Abmahnung entstandenen Kosten von 113,16 € zu.
 - a) Die Abmahnung war formell wirksam. Insbesondere wurden die geltend gemachte Rechtsgutsverletzung sowie der Rechteinhaber konkret benannt, so dass für den Abgemahnten klar erkennbar war, gegen welche Verletzungshandlung sich diese Abmahnung richtete.
 - b) Der angesetzte Gegenstandswert für die Abmahnung in Höhe von 1.000,00 € ist gesetzlich vorgesehen. Er verstößt auch nicht gegen die Billigkeit, sondern ist im Gegenteil bei einer typischen Rechtsverletzung wie der vorliegenden sachgerecht. Hinzuzurechnen ist der Gegenstandswert von 600,00 € für den ebenfalls geltend gemachten Schadensersatzanspruch. Der Ansatz einer 1,3 Geschäftsgebühr aus dem Gesamtgegenstandswert von 1.600,00 € für die streitgegenständliche Abmahnung ist angemessen.
3. Der Anspruch auf Zahlung von Verzugszinsen folgt aus §§ 97, 97a UrhG, 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 Abs. 1, 288 BGB. Jedenfalls mit Schreiben vom 27.07.2017 ist die Beklagte mit der Klageforderung in Verzug geraten.
4. Der Anspruch auf Ersatz der Nebenforderung ergibt sich ebenfalls aus § 97a Abs. 2 S. 3 UrhG.

IV.

Die Kostenentscheidung folgt §§ 91 Abs. 1, 344 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht München
Pacellistraße 5
80333 München

einzu legen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

██████████
Richter

Verkündet am 15.05.2018

gez.

██████████ JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 17.05.2018

██████████ JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig